



Kontakt:

taxi-mietwagen@lra-rosenheim.de

Tel. 08031 392-5359/5362

www.landkreis-rosenheim.de

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Eine zusätzliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist erforderlich bei der Beförderung von Personen mit Taxi, Mietwagen, Mietwagen im gebündelten Bedarfsverkehr, Krankenwagen, Personenkraftwagen im Linienverkehr, Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen.

Voraussetzungen Ersterteilung:

- Das Mindestalter beträgt 21 Jahre
(bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen 19 Jahre)
- Besitz der Klasse B seit mindestens 2 Jahren (bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen seit mindestens 1 Jahr).
- Nachweis über ausreichendes Sehvermögen (Gutachten oder Zeugnis eines Augenarztes oder eines Betriebs-/Arbeitsmediziners nach Anlage 6 Nr. 2 FeV)
- Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung (Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, Anlage 5 Nr. 1 zur FeV)
- Betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder medizinisch-psychologisches Gutachten nach Anlage 5 Nr. 2 FeV
- Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe (nur bei Krankenkraftwagen)
- Nachweis über die erforderliche Fachkunde (nur bei Taxi, Mietwagen und Mietwagen im gebündelten Bedarfsverkehr) –derzeit noch nicht möglich
- Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 30 a BZRG (erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für Behörden) zu beantragen über die Meldebehörde

Geltungsdauer:

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für eine Dauer von nicht mehr als 5 Jahren erteilt. (Derzeit wird auf eine Dauer von 3 Jahren erteilt, da auf den Nachweis der Fachkunde verzichtet werden muss)



Verlängerung:

Auf Antrag und nach Vorlage der folgenden Bescheinigungen kann die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung um bis zu 5 Jahre verlängert werden. Erforderlich dazu sind:

- Nachweis über ausreichendes Sehvermögen (Gutachten oder Zeugnis eines Augenarztes oder eines Betriebs-/Arbeitsmediziners nach Anlage 6 Nr.2 FeV)
- Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung (Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, Anlage 5 Nr. 1 zur FeV)
- Betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder medizinisch-psychologisches Gutachten nach Anlage 5 Nr. 2 FeV (Verlängerung ab dem 60. Lebensjahr bzw. über das 60. Lebensjahr hinaus)
- Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 30 a BZRG (erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für Behörden) zu beantragen über die Meldebehörde

Falls Sie noch im Besitz eines "alten Führerscheins" (Farbe: grau oder rosa) sind, ist es erforderlich, dass neben der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gleichzeitig auch der neue Kartenführerschein beantragt wird, hierfür fallen weitere Kosten an.

Anträge auf Erteilung und Verlängerung einer Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung sind grundsätzlich über das örtlich zuständige Einwohnermeldeamt einzureichen.